|  |  |
| --- | --- |
| **Fischzuchtverein Sondernheim 1926 e.V.**  **Satzung** | fzv_fisch |

**Satzung des Fischzuchtverein Sondernheim e.V.**

**$ 1 Zweck des Vereins**

Der Fischzuchtverein Sondernheim e.V. bezweckt:

1. Seinen Mitgliedern die Möglichkeit zu schaffen, ihre Liebe zur Natur zu Sportfischern zusammenzufassen und zu Sportfischern auszubilden.
2. Durch Schonung, Hege und Pflege, insbesondere durch Neubesatz den Fischbesatz nach Kräften zu fördern, sowie die Erhaltung, den Ausbau und Erwerb von Fischgewässern.
3. Der Verein verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religion und Rasse neutral.

**§ 2 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen " Fischzuchtverein e.V. 1926 Sondernheim". Sitz des Vereins ist Germersheim am Rhein (Ortsteil Sondernheim).

**§ 3 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

1. Aktiven
2. Passiven
3. Ehrenmitgliedern

Mitglied kann jeder unbescholtene Sondernheimer, Bellheimer und Knittelsheimer Bürger werden, der ein fischwaidgerechter Sportfischer ist oder es werden möchte. Außerdem Jugendliche, die das 10. Lebensjahr vollendet haben. Auch außerhalb Sondernheims, Bellheims und Knittelsheims wohnende Sportfischer können, unter vom Ausschuss zu bestimmenden Voraussetzungen, dem Verein beitreten.

Passive Mitglieder sind solche, die den Verein materiell und ideell unterstützen.

Ehrenmitglieder können solche Personen und Vereinsangehörige werden, die sich um die Belange des Vereins besondere Dienste erworben haben. Sie genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind vom Vereinsbeitrag befreit. Ihre Ernennung beschließt der Vereinsausschuss (Beirat).

Die Anmeldung zur Aufnahme ist an den Vereinsvorsitzenden zu richten. Über die Aufnahme entscheidet jeweils der Ausschuss (Beirat). Die Mitgliederzahl richtet sich nach den bestehenden Vereinsgewässern und den Pachtverträgen.

Die Mitgliedschaft geht verloren:

1. Durch Tod
2. Durch förmliche Ausschließung, die durch Beschluss des Vereinsbeirates erfolgen kann. Der Ausschlussbescheid ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich, unter Angabe der Ausschlussgründe, per Einschreiben, mitzuteilen.
3. Durch Ausschluss mangels Interesse, der durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn ohne Grund der Jahresbeitrag bis spätestens 31.3. eines jeden Geschäftsjahres nicht entrichtet ist.
4. Durch Austritt.
5. Durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
6. Wer mehr als dreimal ununterbrochen unentschuldigt die Mitgliederversammlung nicht besucht hat.

Der Austritt ist dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen und kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.

Alle vereinsinternen Unterlagen, wie Sportfischerpass, Satzung und Vereinskarte, sind zurückzugeben.

**§ 4 Aufnahmegebühr**

Bei Aufnahme in den Verein ist eine einmalige Gebühr zu entrichten.

Der jährliche Vereinsbeitrag und die Aufnahmegebühr werden in der Jahreshauptversammlung für das kommende Geschäftsjahr bestätigt oder neu festgelegt. Der Beitrag ist bis spätestens 31.3. des laufenden Jahres zu entrichten.

Ehrenmitglieder werden von der Zahlung der Vereinsbeiträge freigestellt (Bundeswehrpflichtige und Studenten). Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

**§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand, der aus dem Vorsitzenden und drei weiteren Vorstandsmitglieder besteht, das sind

* der 2. Vorsitzende (Vertreter des 1. Vorsitzenden)
* der Schriftführer
* der Kassenwart

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Der 1. und der 2. Vorsitzende sind je einzeln vertretungsberechtigt. Im Innerverhältnis darf der 2. Vorsitzende von seiner Vertretungsmacht erst Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
2. Die Mitgliederversammlung.

Der Vereinsvorsitzende und die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von 3 Geschäftsjahren mit 10 Beisitzern (Beirat) und zwei Kassenprüfern gewählt, § 27 Abs. 1 BGB. Im Todesfalle eines Vorstandsmitgliedes ist Ersatz in der nächsten Mitgliederversammlung zu wählen. Die Mitglieder umfasst alle Sondernheimer und auswärtigen Mitglieder. Die ordentliche Hauptversammlung ist im Monat Januar einzuberufen.

**§ 6 Rechte und Pflichten des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand beruft und leitet die Verhandlungen der Mitgliederversammlung, er beruft, sofern die Lage der Geschäfte es erfordern, aus der Zahl seiner Mitglieder zu seiner Unterstützung einen Beirat. Die Einladung für die auswärtigen Mitglieder des Vereins erfolgt schriftlich. Die Angabe des Beratungsgrundes ist nicht erforderlich.

Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Schriftführer und dem Vereinsvorsitzenden zu unterzeichnen ist. Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordentlich Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Hauptversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Unterschrift in Empfang. Zahlungen für Vereinszwecke darf er nur auf Anweisung des Vorsitzenden leisten.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtsverhandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen (§ 26 und 30 BGB).

Die Vorstandschaft hat keinen Anspruch auf Vergütung Ihrer Tätigkeit, außer Kostenaufwand.

Der Vorstand ist verpflichtet in alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmungen aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

**§ 7 Mitgliederversammlung**

Die Hauptversammlung beschließt über

1. den Jahresbericht,
2. den Rechnungsbericht,
3. die Entlastung des Vorstandes,
4. die Neuwahl des Vorstandes (alle drei Jahre).

Außerordentliche Versammlungen sind einzuberufen, wenn nach Ansicht des Vorstandes das Interesse des Vereins es erfordert oder, wenn 2/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe Berufung verlangt.

Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest und beruft diese durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Berufung hat mindestens eine Woche vor der Tagung zu erfolgen.

Bei der Beschlussfassung entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Bei Wahlen ist per Akklamation abzustimmen. Schriftliche Abstimmung erfolgt, wenn 2/3 der Anwesenden dies wünschen, Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind niederzuschreiben. Die Protokolle werden in der nächsten Mitgliederversammlung verlesen. Erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung kein Einspruch, so gelten sie als genehmigt.

**§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

**Rechte:**

1. Vereinseinrichtungen zu benutzen,
2. Vereinsveranstaltungen zu besuchen,
3. an Vereinsveranstaltungen aktiv teilzunehmen, soweit nicht der Vorstand und Beirat in der Person liegenden, schwerwiegende, insbesondere das Ansehen des Vereins schädigenden Gründen die Teilnahme untersagt,
4. in allen Angelegenheiten des Sportangelns den Rat und die Unterstützung der Vereinsorgane in Anspruch zu nehmen,
5. die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.

**Pflichten:**

1. Die Satzungen anzuerkennen und die gefassten Beschlüsse der Vorstandschaft sowie des Beirates zu befolgen,
2. den Beitrag pünktlich zu entrichten,
3. wenn Fische in Not geraten oder ein Fischsterben festgestellt wird dem Vorstand sofort Mitteilung zu machen,
4. die Sportfischerei waidgerecht auszuüben,
5. bei Vereinsveranstaltungen die Vorstandschaft zu unterstützen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine bestimmte Anzahl von Arbeitsstunden für den Verein zu verrichten, die Anzahl von Arbeitsstunden werden jeweils vom Beirat für das laufende Geschäftsjahr neu festgelegt,
6. bei Vereinsveranstaltungen über die gesamte Dauer das Angeln in den Vereinsgewässern zu unterlassen,
7. die Bestimmungen des Umweltschutzes sind bei der Ausübung des Angelns zu beachten,
8. die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins,
9. das Ansehen des Vereins zu wahren und nach Kräften zu fördern.

**§ 9 Auflösung des Vereins**

Im Falle der Auflösung des Vereins soll das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Sozialeinrichtung innerhalb des Ortsteiles Sondernheim übergehen.

Die Auflösung des Vereins kann nur durch einen Beschluss der Generalversammlung mit 3/4 Mehrheit erfolgen.

Vorstehende Satzungsneufassung wurde in der Jahreshauptversammlung am 6. Januar 1985 festgelegt und beschlossen.

Die Vorstandschaft ist berechtigt, bei der Eintragung notwendige Änderungen im Auftrag des Vereins vorzunehmen.

Sondernheim, den 6. Januar 1985

**Vermerk**

Die Satzungsänderung - Neufassung - wurde am 18. Juli 1985 im Vereinsregister von Landau, Karteiblatt-Nr. 553 Germersheim, eingetragen.

Landau i.d.Pf., den 18. Juli 1985

Amtsgericht - Registergericht

Auf Anordnung:

Saling - Justizangestellter